

**PRÜFUNGSAUSSCHÜSSE
für die Tierärztliche (Vor-) Prüfung**

35392 Gießen, 20. Dez. 2018

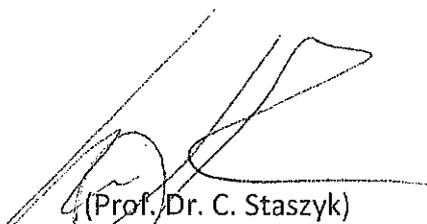
Frankfurter Str. 94

Tel.: +49 (0)641 / 99-24540

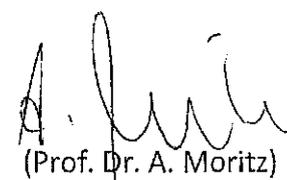
/ 99-24542 / 99-24543

**Regelung für das
Versäumnis oder den Abbruch einer Prüfung wegen Krankheit**

1. Im Falle des Versäumnisses einer Prüfung ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich der Grund des Versäumnisses mitzuteilen. Im Falle des Versäumnisses wegen Krankheit ist zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung innerhalb von drei Werktagen vorzulegen. Dazu ist das Formular für die Bescheinigung der Prüfungsfähigkeit (Ärztliches Attest) der JLU zu verwenden. *)
2. Im Falle eines mehr als zweimaligen Versäumnisses einer Prüfung wegen Krankheit innerhalb eines Prüfungsabschnittes, muss zusätzlich zu der ärztlichen Bescheinigung das Zeugnis des **Gesundheitsamtes Gießen** vorgelegt werden (StuPO Vet, Anlage 4, §14 (6)). Als Prüfungsabschnitt ist die Gesamtheit der Prüfungen im Rahmen der Tierärztlichen Vorprüfung und Tierärztlichen Prüfung zu sehen.
3. Bei Abbruch einer Prüfung wegen Krankheit vor der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses muss, zusätzlich *zur* ärztlichen Bescheinigung *), immer das Zeugnis des **Gesundheitsamtes Gießen** vorgelegt werden.
4. Ein Abbruch der Prüfung wegen Krankheit (ausgenommen Akut- und Notfälle) ist nicht möglich
 - a) nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
 - b) wenn sich ein Prüfling in Kenntnis seiner Erkrankung unmittelbar vor der Prüfung, nach schriftlicher oder mündlicher Befragung durch den Prüfer, für prüfungsfähig erklärt.
5. Es werden grundsätzlich **nur noch Zeugnisse des Gesundheitsamtes in Gießen** anerkannt.



(Prof. Dr. C. Staszuk)
Vorsitzender des Prüfungsausschusses
für die Tierärztliche Vorprüfung



(Prof. Dr. A. Moritz)
Vorsitzender des Prüfungsausschusses
für die Tierärztliche Prüfung

*) Formular finden Sie auf der Homepage des Prüfungsamtes